

Wochenblatt

Vierter Jahrgang.

für

Preis 20. N^rl. jährt.
illustr. Beilage viertelj. 10 N^rl.

Mühltroff, Pausa, Elsterberg

und die Umgegend.

Redigirt, gedruckt und verlegt

von

August Wieprecht in Plauen.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh; Anzeigen und Bekanntmachungen jeder Art und jedes Orts werden aufgenommen und müssen bis spätestens Freitag Mittag in Plauen abgegeben worden sein. Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum acht Pfennige.

N^o 10.

den 4. März

1848.

Das Brandunglück in Pausa.

Die Nachwirkungen des vergangenen Hungerjahres lastete noch drückend auf unserer armen Stadt, da schickte uns der Himmel schon wieder eine schwere Heimsuchung. Am 26. v. M. Abends nach 8 Uhr erscholl Feuerruf durch unsere Straßen. Auf der Südseite der Stadt standen zwei Scheunen im vollen Brande. Wenige Stunden reichten hin 16 Wohnhäuser und 28 Scheunen in Asche zu legen. Der günstigen Richtung des Sturmes und der schnell herbeieilenden unermüdbaren Hülfe unserer Nachbarn verdanken wir es allein, daß nicht ein größerer Theil der Stadt ein Raub der Flammen geworden ist. Es ist dieß in 22 Jahren die zweite bedeutende Feuerbrunst, welche uns betroffen hat. Und noch ist die erste nicht verschmerzt! Groß ist das Unglück der armen Obdachlosen, denn nichts als das nackte Leben konnte von den meisten gerettet werden. Möge die Mildehäufigkeit edler Menschenfreunde sich ihnen zuwenden!

Ueber das Wandern der Handwerks- gesellen, mit besonderer Bezug- nahme auf die Weber.

Es kann wohl Niemanden einfallen, bezweifeln zu wollen, daß das Gesetz, welches das Wandern der Handwerksgesellen befiehlt, etwas recht Gutes bezweckt, auf der andern Seite wird es aber wohl auch nur sehr Wenige geben, welche nicht eingestehen müssen, daß dieser Zweck so gut wie gar nicht erreicht wird. Liegt dieß nun am Gesetze selbst, oder welches sind die Ursachen davon? Darüber ist man nun wohl einig, daß das Gesetz selbst den größten Theil der Schuld trägt; es enthält Härten, welche es fast un-

ausführbar machen und bedarf es wohl keines andern Beweises für diese Behauptung, als einen Blick auf die Masse von Dispensationen, welche die verschiedenen königlichen hohen Kreisdirectionen zu ertheilen sich genöthigt sehen, und zwar gewiß nicht unnöthigerweise, sondern nach reiflicher Prüfung der vorliegenden Fälle, wie auch in dieser Hinsicht eine besondere Sorgfalt zu bemerken erfreulich gewesen ist. Andererseits geht das Gesetz nicht weit genug (kann freilich auch nicht weiter gehen, ohne allzugroße Beschränkung der persönlichen Freiheit und ohne noch viel größere Härten zu erzeugen); denn indem es nicht vorschreibt, wohin, wie weit Einer wandern, welche Kenntnisse und Fertigkeiten er sich auf der Wanderschaft erworben haben muß, ehe er z. B. zum Meister gesprochen werden kann, läßt es dem Schlendrian, der Umgehung des Gesetzes, Thor und Thüre offen. — Ist dies etwa nicht wahr? — Man blicke um sich und man wird sehen, wohin die Gesellen von Mühltroff, Pausa, Elsterberg ic. wandern; von Mühltroff höchstens nach Pausa, Tanna, Schleiz oder Einer wohl gar einmal nach Plauen, doch ist dieß schon weit. Nicht anders ist es in Pausa, nicht anders ist es in den meisten Städten des Voigtlandes, höchstens wandert einmal Einer, aber Einer unter Hundert etwas weiter, weit aber gewiß nicht, denn außerhalb des Voigtlandes wird nicht gevoigtländert. Was nützt nun dieses Wandern; er arbeitet in der oder jener Stadt dieselbe Sorte Waare, welche er zu Hause auch gearbeitet hat, kommt nach kurzer Zeit wieder, wird Meister, heirathet ic. und aus ist es mit dem Fortschritte in seinem Handwerke. Noch schöner aber ist es, wie es häufig vorkommt, daß der Geselle eines Landmeisters gar nicht gewandert zu haben braucht, sondern gleich zum (Land-) Meister gesprochen wird.